



Statuten

(Beschluss vom 22.05.2019, Jahreshauptversammlung)

§ 1 Name und Sitz des Vereines:

Der Verein führt den Namen "Sportunion Inzing" und hat seinen Sitz in Inzing. Er gehört dem Dachverband "Österr. Turn- und Sport-Union", Landesverband Tirol, mit dem Sitz in Innsbruck an. Der Verein gliedert sich in wirtschaftlich und rechtlich unselbständige Sektionen.

§ 2 Zweck des Vereines:

Der Verein verfolgt nach den Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Vermittlung und Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensportes in allen Bereichen des Sportes in Inzing.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Zweckes:

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Errichtung, Erhaltung und Bereitstellung von Sportstätten jeglicher Art zur Ausübung aller Sparten des Sportes durch die Mitglieder in eigener Gestaltung oder unter Anleitung ausgebildeter Fachkräfte.
- b) Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern, Kampfrichtern und Sport-Funktionären und ihre Heranziehung im Verein.
- c) Teilnahme und Ausrichtung von Meisterschaften sowie die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- d) Entsendung von Mitgliedern in den Dachverband, in Tiroler und Österreichische Fachverbände und in Landes- und Bundessportorganisationen.
- e) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Spenden, Sammlungen
- e) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen (zB.: Einnahmen aus Kantinenbetrieb, Christkindlmarkt, Turnieren, Dorffesten)
- f) Vermächnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung, die den Vorstand ermächtigen kann, für einzelnen Sektionen Sonderregelungen zu treffen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.



Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einem Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und können an den Veranstaltungen des Vereines teilnehmen. Sie haben die Vereinssatzungen zu befolgen und den von der Jahreshauptversammlung - oder bei Ermächtigung vom Vorstand - beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Sportausübung in den einzelnen Sektionen erfolgt nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und allfällig bestehender, vom Vorstand genehmigter Regelungen innerhalb der einzelnen Sektionen. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereines:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9 Die Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung ist **jährlich** mindestens **2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen**. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau des Vereines, in dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreterin. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung einer a.o. Jahreshauptversammlung durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens **10 Tage** vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. **Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienen beschlussfähig.**



Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Eine 2/3 Mehrheit erfordern die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Dringlichkeitsanträge. Eine 3/4 Mehrheit benötigt die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Der Vorstand:

Er ist das beschließende und ausführende Organ des Vereines. Seine **Funktionsperiode** beträgt **2 Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Weitere Funktionen kann die Jahreshauptversammlung bestimmen. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10). Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 11 Rechnungsprüfer:

Der Verein hat **zwei Rechnungsprüfer**. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für eine Periode von **2 Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



§ 12 Schiedsgericht:

Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vereinsgeschehen ergeben und in die Vereinsmitglieder verwickelt sind werden im Vorstand geklärt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird ein 5-köpfiges Schiedsgericht gebildet, in welches jede Partei 2 Vertreter entsendet. Diese bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes das Los unter den vorgeschlagenen Personen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Jahreshauptversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe in der Gemeinde Inzing.

§ 14 Datenschutz:

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber auch durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 15: Sektionen

Jede Sportart kann, wenn sie mindestens 6 Aktive hat, eine eigene Sektion im Rahmen des Vereines gründen, wenn die Jahreshauptversammlung die Zustimmung erteilt. Die Sektion führt ein/e gewählte/r SektionsleiterIn. Der/die SektionsleiterIn ist berechtigt, sich weitere Helfer für die Sektion wählen zu lassen. Jedenfalls ist eine Person als Finanzbeauftragter/e zu bestimmen (Dies kann aber auch der/die SektionsleiterIn sein). Die Sektionsleitung hat bei Ausscheiden eines Leistungsorganes selbst für die Nachbesetzung der Funktionen in der Sektion Sorge zu tragen.

Die Sektion ist berechtigt, die ihr direkt zufließenden Mittel und Mitgliedsbeiträge selbst zu verwalten. Das Geld und die Geldwerte sind ordentlich zu verwalten und die Sektion ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen. Die Sektion ist angehalten jährlich eine Sektionsversammlung abzuhalten, und im Anschluss den Kassabericht samt dazugehörigen Unterlagen (Belege&Inventarliste&Änderungen in den Sektionsleitungsorganen) spätestens **aber 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung** dem Vereinsvorstand vorzulegen damit diese von dem/der KassierIn und den Rechnungsprüfern geprüft werden können. Löst sich eine Sektion auf oder wird sie vom Vereinsvorstand aufgelöst, stehen alle Geldmittel, Materialien und Anlagen dem Verein zu.



Da es sich um Vereinsmittel handelt, sind auch der/die Obmann/frau und der/die VereinskassierIn jederzeit berechtigt, die Kassa und die Aufzeichnungen der Sektion zu überprüfen und Einsicht zu nehmen. Die Sektionskasse unterliegt der Aufsicht des/der Kassier/In und der Rechnungsprüfer des Hauptvereines.

Durch Rechtsgeschäfte, die Sektionen betreffen, wird der Verein nur dann verpflichtet, wenn diese Rechtsgeschäfte von den vertretungsbefugten Vereinsorganen gezeichnet sind. Dem Verein bleibt ein Regress nach den Regeln des Schadenersatzrechtes gegen Mitglieder der Sektionsleitung unbenommen. Für alle sie betreffenden Rechtsgeschäfte haften jene Mitglieder der Leitung der Sektion, die bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unbefugt als Vertreter des Vereins aufgetreten sind.

Der Vereinsvorstand (Mehrheitsbeschluss) hat das Recht, bei Unzukömmlichkeiten die Sektionskasse sofort zu sperren. Die Sektionen dürfen keine, das Jahresbudget überschreitende Verträge abschließen.

Die Sektionen sind angehalten auf Ihrer Homepage sowie auch auf den Dressen, Bannern das Logo der Sport-Union Inzing darzustellen.

§16 Allgemeines

In allen in den Statuten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Vorstand.